

Anerkennungsverordnung der Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten

Aufgrund des § 78 Abs 4 Z 9 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 62/2026, wird nach Durchsicht aller Lehrpläne berufsbildender höherer Schulen und regelmäßiger Überprüfung auf wesentliche Unterschiede mit den Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) auf Basis von Sachverständigengutachten verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anerkennungsverordnung gilt für ordentliche Studierende, die eine berufsbildende höhere Schule absolviert haben für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung, das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 29. März 2023, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für individuelle Bachelorstudien mit Schwerpunkt an der WU.

(2) Studierende geben ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Online-Tool der WU bekannt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wobei zum Nachweis das Zeugnis über den 5. schulischen Jahrgang (13. Schulstufe) anzuschließen ist.

§ 2 Anerkennung

(1) Folgende für die künftige Berufstätigkeit erforderliche berufsqualifizierende Fächer, die an einer berufsbildenden höheren Schule abgelegt wurden, werden für die nebenstehenden Studienplanpunkte an der WU anerkannt:

1. Handelsakademien:

Anerkennung von Handelsakademien	
im 5. Jahrgang bzw. im 3. Jahrgang (14. Schulstufe) der Schulart Aufbaulehrgang an Handelsakademien absolvierte Fächer	im Bachelorstudium anerkannt als
<i>Titel des Faches im 5. Jahrgang</i>	<i>Titel der Lehrveranstaltung, SSt (ECTS)</i>
Ausbildungsschwerpunkt DIGITAL BUSINESS: Betriebswirtschaft	LVP Betriebswirtschaft und digitale Ökonomie, 3 (6)
Ausbildungsschwerpunkt KOMMUNIKATION UND MEDIENINFORMATIK: Betriebswirtschaft	

Ausbildungsschwerpunkt LOGISTIKMANAGEMENT: Logistikmanagement	LVP Beschaffung, Logistik, Produktion, 2 (4)
Kommunikationsmanagement und Marketing	LVP Marketing, 2 (4)
Marketing	
Marketing und International Business	
Marketing, Internationale Geschäftstätigkeit und Kommunikationstechnologie	
Marketing und Internationale Geschäftstätigkeit	
International Marketing and Trade	
Internationales Marketing einschließlich Wirtschaftsanalysen	
Entrepreneurship und Marketing	
Internetmarketing	
Marketing und Eventmanagement	
Internationales Marketing und Management	
Marketing und Management	
Marketing und Controlling	
Marketing/Verkauf in englischer Arbeitssprache	
Multimedia und Marketing	
Marketing für Klein- und Mittelbetriebe	
Marketing, International Business and Cultural Awareness	
European Sales- and Eventmarketing	
Marketing und Sales	
Ausbildungsschwerpunkt: Management für Geschäftsfeld - Marketing/Multimedia/Management	
Digital Business and eMarketing	
Marketing und E-Commerce	
Management für Geschäftsfeld Marketing, Tourismus- und Eventmanagement	
Management für Marketing und Events	
Kommunikation und Marketing	
Marketing und Digitales Medienmanagement	

2. Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe:

Anerkennung von Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	
im 5. Jahrgang absolvierte Fächer	im Bachelorstudium anerkannt als
<i>Titel des Faches im 5. Jahrgang</i>	<i>Titel der Lehrveranstaltung, SSt (ECTS)</i>
Tourismusmarketing und Kundenmanagement	LVP Marketing, 2 (4)
Modemarketing und Verkaufsmanagement	
Marketing Management im Tourismus	
Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement	
Marketing und Management	
Marketing und Designmanagement	
Marketing und Vertrieb	
Kommunikation und Marketing	
Angewandtes Marketing und Verkauf	

3. Höhere Lehranstalten für Tourismus:

Anerkennung von Höheren Lehranstalten für Tourismus	
im 5. Jahrgang bzw. im 3. Jahrganges (14. Schulstufe) der Schulart Aufbaulehrgang für Tourismus absolvierte Fächer	im Bachelorstudium anerkannt als
<i>Titel des Faches im 5. Jahrgang</i>	<i>Titel der Lehrveranstaltung, SSt (ECTS)</i>
Tourismusmarketing und Kundenmanagement	LVP Marketing, 2 (4)
Tourismus, Marketing und Reisebüro	
Marketing und Management	
Tourismus und Marketing	
Eventmanagement und Digitales Marketing	

4. Höhere Technische Lehranstalten, Lehrplan für Wirtschaftsingenieure:

Anerkennung von Höheren Technischen Lehranstalten, Lehrplan für Wirtschaftsingenieure	
im 5. Jahrgang absolvierte Fächer	im Bachelorstudium anerkannt als
<i>Titel des Faches im 5. Jahrgang</i>	<i>Titel der Lehrveranstaltung, SSt (ECTS)</i>
Ausbildungsschwerpunkt BETRIEBSINFORMATIK: Informatik und Informationssysteme <u>und</u> Softwareentwicklung und Projektmanagement <u>und</u> Netzwerke und Embedded Software	VUE Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 2 (4)
Ausbildungsschwerpunkt INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND SMART PRODUCTION: Informatik und Informationssysteme <u>und</u> Netzwerktechnik und Verteilte Systeme <u>und</u> Datenbanken und Multimedia <u>und</u> Systemplanung und Systementwicklung <u>und</u> Programmieren und Software Engineering	
Betriebstechnik	VUE Statistik, 2 (4)
Logistik	LVP Beschaffung, Logistik, Produktion, 2 (4)
Angewandte Logistik	
Prozesse und Technologie der Logistik	

(2) Nicht in Abs 1 genannte Fächer weisen einen wesentlichen Unterschied mit den Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der WU hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) auf, da sie insbesondere auf dem schulischen Wissen aufbauen.

§ 3 Abwicklung

(1) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 4 vor, erfolgt die Anerkennung spätestens zwei Monate nach Einlangen der Bekanntgabe. Die Note aus dem 5. schulischen Jahrgang (13. Schulstufe) wird von den Mitarbeiter*innen des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten eingetragen. Die Anerkennung erfolgt unmittelbar aufgrund dieser Verordnung, ein Bescheid oder eine zusätzliche Bestätigung werden nicht ausgestellt. Die Ergebnisse scheinen unmittelbar nach der Eintragung auf dem Erfolgsnachweis auf.

(2) Jene Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 4 nicht erfüllen, werden im Online-Tool informiert.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Für die Eintragung der Anerkennung ist das Büro für studienrechtliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Das Büro für studienrechtliche Angelegenheiten hat jährlich die Auswirkungen der Verordnung zu evaluieren und den Bericht über das Ergebnis dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten vorzulegen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 39 vom 21.06.2023 treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 41 vom 03.07.2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 48 vom 26.08.2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wien, am 24.08.2026

Univ.Prof. Dr. Margarethe Rammerstorfer
Vizerektorin für Lehre und Studierende als Organ
für studienrechtliche Angelegenheiten